

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen*
Prof. Dr. Remo Klinger*
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Karoline Borwieck
David Krebs
Lukas Rhiel

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com

www.geulenklinger.com

Per beA
Landgericht Berlin II
- Kammer für Handelssachen -
Littenstraße 12 – 17

10179 Berlin

29. Februar 2024

K l a g e

Deutsche Umwelthilfe e.V.,
vertreten durch ihre Bundesgeschäftsführer
Jürgen Resch und Sascha Müller-Kraenner,
Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der Kanzlei Geulen & Klinger,
Schaperstraße 15, 10719 Berlin,

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen eines wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen an dem jeweils verantwortlichen Geschäftsführer der Beklagten,

zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken im Internet Geschirrspüler und/oder Haushaltskühlgeräte ohne Hinzufügen eines Energieeffizienzlabels und ohne hinzufügen des Produktdatenblattes zu bewerben

wie geschehen am 28. September 2023 in dem Onlineshop der Beklagten unter www.ebay.de und in der Anlage K 1 dokumentiert für die Geräte

- Geschirrspüler von Siemens SX858D36TE,
- Kühlgerät KI86FHD40 von Siemens,
- Geschirrspüler GV1400A von Siemens,
- Geschirrspüler E-Art. 10517 DIN 146420 von Beko,
- Kühlgerät BSSA210K3SN Art. 11689 von Beko.

vorläufiger Streitwert: 30.000,- Euro.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkennens beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

Einer Entscheidung des Rechtsstreits durch den/die Vorsitzende(n) wird zugestimmt.

Zudem beantragen wir,

den Parteien während der mündlichen Verhandlung zu gestatten, sich an einem anderen Ort aufzuhalten (§ 128a ZPO).

B E G R Ü N D U N G

1. Streitgegenstand

Der Kläger ist ein nach dem Wettbewerbsrecht klagefähiger Umwelt- und Verbraucherschutzverband. Nach seiner Satzung bezweckt er unter anderem, die aufklärende Verbraucherberatung sowie den Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern. Er ist in die Liste qualifizierter Verbraucherverbände nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen.

Die Liste ist über die Webseite des Bundesamtes für Justiz in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar. Der Kläger wird dort auf der Seite 3 geführt.

Die Beklagte betreibt einen Onlinehandel für Haushaltsgegenstände. Das Gesamtsortiment umfasst auch verschiedene Artikel aus dem Bereich der sogenannte „Weißware“, also Kühlgeräte und Geschirrspüler.

Die Beklagte hat, abgerufen durch den Kläger am 28. September 2023, die im Klageantrag zu 1) benannten Geschirrspüler und Kühlgeräte in ihrem Online-Shop auf www.ebay.de beworben. Hierbei hat sie für keines der Geräte das erforderliche Energielabel oder Produktdatenblatt bereitgestellt.

Beweis: Werbung des Beklagten (**Anlage K 1**)

Die im Klageantrag zu 1) benannten Geräten wurden im Rahmen von Anzeigen für Küchen wie folgt beworben:

Nolte Insel-Küche Metal 4.999,00 €
Geschirrspüler Neff GV1400A

Zweizeilige Nolte Küche Manhattan 4.500,00 €
Geschirrspüler E-Art. 10517 DIN 146420 von Beko
Kühlgerät BSSA210K3SN Art. 11689 von Beko

Nolte L-Küche Windsor Lack 9.999,00 €
Geschirrspüler von Siemens SX858D36TE
Kühlgerät KI86FHD40 von Siemens

Beweis: Screenshots der Webseite der Beklagten (**Anlage K 1**)

2. Unterlassungsanspruch des Klägers

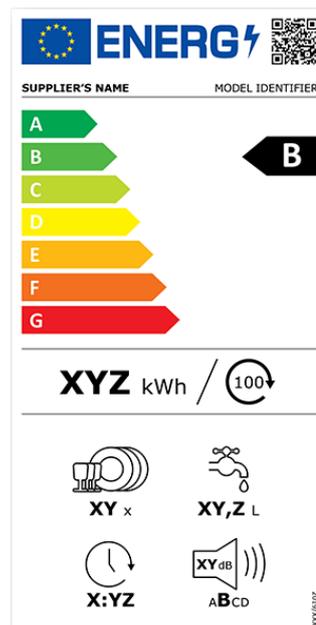
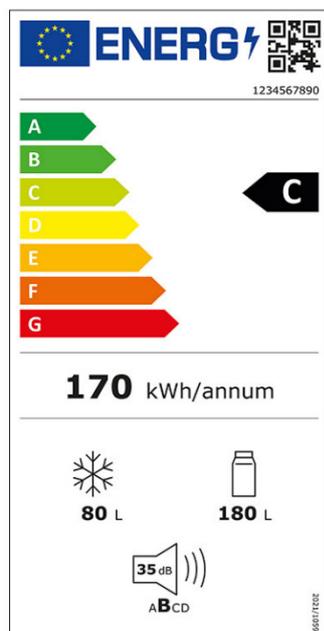
Das Vorgehen der Beklagten stellt einen Verstoß gegen §§ 3, 4 EnVKV dar.

§ 3 Abs. 1 EnVKV bestimmt:

„Energieverbrauchsrelevante Produkte, die für den Endverbraucher am Verkaufsort zum Kauf, zum Abschluss eines Mietvertrages oder zu ähnlicher entgeltlicher Gebrauchsüberlassung angeboten oder ausgestellt werden, sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 sowie der Anlage 1 und den Verordnungen der Europäischen Union nach Anlage 2 mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen sowie zusätzlichen Angaben zu kennzeichnen.“

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) EnVKV müssen die Etiketten, die der Energieverbrauchskennzeichnung dienen, die Anforderungen erfüllen, die in der Anlage 2 Abschnitt 1 Absatz 1 der EnVKV genannt sind.

Nr. 15 des Abschnittes 1 der Anlage 2 der EnVKV nennt die Verordnung VO (EU) 2017/1369 als einschlägig. Art. 5 Abs. 1 a) der VO (EU) 2017/1369 bestimmt, dass das farbige und vollständige Energieeffizienzlabel sichtbar auszustellen ist, sofern für die Produktgruppen delegierte Verordnungen bestehen. Diese bestehen hier durch die VO (EU) 2019/2017 (Haushaltsgeschirrspüler) und die VO (EU) 2019/2016 (Haushaltskühlgeräte). Die Label haben folgendes Aussehen:



Solche Label hat die Beklagte nicht bereitgestellt.

Art. 5 Abs. 1 b) der VO (EU) 2017/1369 bestimmt zudem, dass auch das Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt werden muss. Art. 4 c) der delegierten Verordnung (EU) 2019/2013 bestimmt, dass das Produktdatenblatt auch im Fernabsatz bereitgestellt werden muss.

Auch dies hat der Beklagte nicht getan.

Durch den Verstoß gegen § 3 ff. EnVKV und Art. 5 der VO (EU) 2017/1369 handelt der Beklagte Vorschriften zuwider, die auch dazu bestimmt sind, das Marktverhalten zu regeln (§ 3a UWG). Die Kennzeichnungspflicht besteht auch im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher, da diese beim Kauf bzw. der Kaufentscheidung Informationen über umweltrelevante Fakten des beworbenen Produkts und zukünftig durch den Verbrauch auf sie zukommende Kosten erhalten. Die Verordnung will erreichen, dass die Energieangaben bei den streitgegenständlichen Geräten ebenso Teil der Kaufentscheidung sind, wie der Preis und die anderen für einen Kauf sprechenden Fakten.

Die Vorschrift soll ein einheitliches Schutzniveau im Bereich des Verbraucherschutzes gewährleisten. Sie regelt also im Interesse der Verbraucher das Marktverhalten der Händler. Ein Wettbewerbsbezug kann dieser Vorschrift damit nicht abgesprochen werden. Der Verbraucher soll optimale Vergleichsmöglichkeiten zu den umwelt- und verbrauchsrelevanten Eigenschaften erhalten. Da der Bundesgerichtshof auch Verstöße gegen die Preisangabenverordnung als wettbewerbsrechtlich relevant ansieht, ist dies im vorliegenden Fall erst recht so (vgl. zu Preisangabenverordnung BGH GRUR 2003, 971 – telefonischer Auskunftsdienst). Der BGH hat einen Wettbewerbsbezug in der Vergangenheit bereits bei Verstößen gegen das Gesetz über Einheiten des Messwesens bejaht. Bekannt ist zum Beispiel das Urteil „PS-Werbung“ (GRUR 1993, 679 ff.). Dort wurde es bereits als Wettbewerbsverstoß angesehen, wenn nur die „PS-Angabe“ und nicht auch die „kW-Angabe“ bei der Werbung für ein Kraftfahrzeug verwendet wurde.

Dies begründet den Unterlassungsanspruch des Klägers.

3. Vorgerichtliche Abmahnung/Wiederholungsgefahr

Die Beklagte wurde durch Schreiben des Klägers vom 11. Oktober 2023 aufgefordert, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen und die Kosten der Abmahnung zu tragen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 2**)

Mit E-Mail vom 18. Oktober 2023 hat die Beklagte eine Unterlassungserklärung abgegeben.

In dieser verpflichtet sich die Beklagte dazu, zukünftig Etiketten zur Energieverbrauchskennzeichnung und das Produktdatenblatt bei der Werbung für Kühlgeräte und Geschirrspüler im online Fernabsatz auf der Plattform „eBay“ unter der Maßgabe sowie unter Beachtung der Vorschriften der VO (EU) 2017/1369 bereitzustellen.

Hierbei nahm die Unterlassungserklärung konkret Bezug auf die streitgegenständlichen Küchen und Geräte. In der Erklärung heißt es „für die streitbefangenen Angebote“.

Beweis: E-Mail der Beklagten (**Anlage K 3**)

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 bestätigte der Kläger der Beklagten den Eingang der Unterlassungserklärung und bat um Klarstellung, ob von der Erklärung auch kerngleiche Verletzungshandlungen erfasst sein sollen.

Beweis: Schreiben des Klägers (**Anlage K 4**)

Mit E-Mail vom 6. November 2023 gab die Beklagte eine zu der vom 18. Oktober 2023 inhaltsgleiche Unterlassungserklärung ab.

Beweis: E-Mail der Beklagten (**Anlage K 5**)

Mit Schreiben vom 10. November 2023 bestätigte der Kläger erneut den Eingang der Unterlassungserklärung und bat wiederholt um Mitteilung, ob die Erklärung auch kerngleiche Verletzungshandlungen erfassen solle.

Da die Beklagte nicht bestätigt hat, dass auch kerngleiche Verletzungshandlungen erfasst sein sollen, sind die von ihr abgegebenen Unterlassungserklärungen nicht ausreichend, denn mit ihnen kann die Wiederholungsgefahr nicht ausgeräumt werden.

Grundsätzlich werden kerngleiche Verletzungshandlungen auch dann von einer Unterlassungserklärung erfasst, wenn dies nicht extra im Rahmen der Erklärung erläutert wird. Wird aber eine Unterlassungserklärung bewusst so formuliert, dass kerngleiche Verletzungshandlungen gerade nicht erfasst sein sollen, sondern sich die Erklärung lediglich auf bestimmte Verstöße erstrecken soll, muss der Erklärung ein einschränkender Charakter entnommen werden.

Da die Beklagte keine ausreichende Unterlassungserklärung abgegeben hat, ist Klage geboten.

4. Abmahnpauschale

Der Kläger kann seine Abmahnungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen und tut dies mit einer Teilforderung des Klageantrags zu 2). Rechtsgrundlage ist § 13 Abs. 3 UWG und §§ 683 Satz 1, 677, 670 BGB. Dies begründet den Zahlungsanspruch.

Anerkannt ist, dass Verbände Pauschalen der durchschnittlich anfallenden Kosten geltend machen können. Eine Aufstellung der durchschnittlichen Kosten des Klägers wird als **Anlage K 6** beigefügt. Daraus ergeben sich unter Hinzufügung der Umsatzsteuer 280,78 Euro. Im Zweifel kann die Schätzung der Kosten nach § 287 ZPO die geeignete Maßnahme zur Feststellung der Höhe sein.

5. Gerichtsstand und Streitwert

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts folgt aus dem Geschäftssitz der Beklagten.

Der Streitwert von 30.000,- Euro für den Unterlassungsanspruch ist angemessen, da es um die Ausräumung der Wiederholungsgefahr für hochwertige Konsumgüter geht und gleich mehrere Produkte unterschiedlicher Art betroffen sind.

Für Unterlassungsansprüche wegen Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten hat sich in den vergangenen Jahren eine gefestigte Rechtsprechung des BGH und der Oberlandesgerichte zum Streitwert herausgebildet. Dabei ist zu bewerten, dass ein Verbraucherschutzverband nicht nur die Interessen eines einzelnen Marktteilnehmers wahrnimmt, sondern die Interessen der Allgemeinheit vertritt, was sich grundsätzlich streitwerterhöhend auswirkt.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen setzen der BGH und die Oberlandesgerichte den Streitwert (nahezu) übereinstimmend auf 30.000 Euro fest (vgl. etwa BGH, Urt. v. 5.3.2015 - I ZR 164/13 -, juris; Beschluss vom 23.02.2012 – I ZR 39/11; BGH, Urt. v. 21.12.2011 – I ZR 190/10; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 05.09.2013 – 25 W 37/13; OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.07.2013 – 6 W 63/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 02.01.2013 – 2 W 51/12; OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012 – I-20 U 1/12; OLG Köln, Beschluss vom 05.04.2012 – 6 U 29/12; OLG München, Beschluss vom 16.03.2012 – 29 W 447/12; OLG München, Urteil vom 06.10.2011 – 29 U 2574/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 01.03.2011

– 6 W 15/11; OLG Oldenburg, Beschluss vom 07.07.2008 – 1 W 57/08; OLG Celle, Beschluss vom 24.01.2011 – 13 W 112/10; Pfälzisches OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.07.2009 – 4 W 41/09; OLG Hamm, Beschluss vom 15.04.2008 – I-4 W 29/08; OLG Dresden, Beschlüsse vom 25.04.2008 – 14 W 0150/08 und 14 U 0136/08).

Diese Erwägungen sind vollständig auf den vorliegenden Fall übertragbar, da auch hier die gesetzlich geschützten Informationsinteressen der Verbraucher durch das Verhalten der Beklagten beeinträchtigt werden.

Die Abmahnkosten bleiben als Nebenforderungen bei der Streitwertberechnung unberücksichtigt.

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)